

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2006-04-04

Dezernat/ Amt: II / Finanzverwaltungsamt
Bearbeiter: Sibylle Weikinn
Telefon: 545-1561

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00944/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Zweitwohnungssteuersatzung

Beschlussvorschlag

Die Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.06.2005 wird ersatzlos aufgehoben.
Die Aufhebung erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der
Zweitwohnungssteuersatzung.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 11.10.2005 (Az.: 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03) die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für berufsbedingte Nebenwohnung eines verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Berufstätigen für unzulässig erklärt.

Die bisherige Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Schwerin erfasst den Personenkreis ebenfalls. Die Satzung ist daher verfassungswidrig, so dass die Aufhebung vorgeschlagen wird.

2. Notwendigkeit

Der zu beachtende Verfassungsgrundsatz der Rechtstaatlichkeit (Art. 20 Grundgesetz) für das Handeln der öffentlichen Verwaltung verbietet es, eine verfassungswidrige Satzung aufrecht zu erhalten.

3. Alternativen

Die Satzung könnte alternativ in verfassungsgemäßer Form neu beschlossen werden.

Dieses wird jedoch nicht vorgeschlagen.

Denn es hat sich zum einen bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer herausgestellt, dass die Einnahmeerwartungen so weit revidiert werden mussten, dass der Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Steuer unverhältnismäßig zu den zu erzielenden Einnahmen erscheint.

Und zum anderen steht die Zweitwohnungssteuer als Aufwandssteuer gegenwärtig in einer grundsätzlichen Kritik, nach der sie nicht mehr in unser heutiges modernes und sozialstaatliches Steuersystem passt, weil sie ohne Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Wohnungsinhabers erhoben wird und daher dem Gedanken einer gerechten Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit widerspricht.

Dies trifft gerade bei der bisherigen Erhebung in Schwerin zu. Nach dem Wegfall der durch das genannte Urteil betroffenen Personengruppe verbleiben zu einem großen Teil solche steuerpflichtigen Personen, die, soweit erkennbar, zu den gering und geringstverdienenden Gruppen gehören.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Zweitwohnungssteuer ist Teil des HAKO 2005/2006 (Nr. E 1.1).

Danach sollten jährlich Einnahmen in Höhe von ca. 1 Million Euro erzielt werden.

Die Sollstellung für das – halbe- Haushaltsjahr 2005 betrug demgegenüber 38.725,00 Euro.

Die Zahl von 282 in 2005 veranlagten Steuerpflichtigen reduziert sich um mindestens 76 in 2006. Das ist die Anzahl der entsprechend der Verfassungsgerichtsentscheidung inhaltlich berechtigten Widersprüche.

Nach den Erfahrungen aus der bisherigen Erhebung und dem gegenwärtigen Stand des Melderegisters ist nicht damit zu rechnen, dass mehr als insgesamt 230 Personen zur Zweitwohnungssteuer werden veranlagt werden können. Dies entspräche einer Jahreseinnahme von ca. 65.000 €, die bei ersatzloser Aufhebung der Satzung entfallen wird.

Zu den bisher vereinnahmten Beträgen ist in den Fällen, in denen Widerspruch gegen die Steuerfestsetzung fristgerecht eingelegt worden war, eine Rückerstattung bereits erfolgt.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Die geplanten Einnahmen auf Haushaltsstelle 9000.02700.000 entfallen.

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Schwerin vom 20.06.2005

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister